

gen, wenn sie auch sonst dem Journalistentage fern bleiben wollen, doch sich im vorliegenden Falle nicht veranlaßt gesehen haben, bei den Verhandlungen über diese Angelegenheit sich vertreten zu lassen. (Zustimmung.) Irgendwelche Verbindlichkeit könne der Journalistentag den Redacturen wegen Aufrechterhaltung des Redactionsgeheimnisses nicht auferlegen, vielmehr vertraue er, daß jeder einzelne Redacteur aus sich selbst seine Pflicht als ehrenhafter Vertreter der Presse kennen werde. Der Rath, daß ein Redacteur, wenn möglicherweise in seinem Blatte Grund zur Anklage gegeben sei, für einige Zeit verschwinden möge, bis die Verjährung eingetreten, sei ebenfalls unpraktisch. Nächstens werde sich der Deutsche Juristentag mit derselben Angelegenheit beschäftigen und dürfte der Ausspruch desselben als völlig Unbetheiligten besonders werthvoll erscheinen.

Sonnemann-Frankfurt hebt zunächst hervor, daß er nur das Interesse der Gesamtheit der Presse, nicht einer Partei, in dieser Angelegenheit vertrete. Dem sonst sehr eingehenden Berichte des Professors Biedermann habe er nicht das gewünschte Material insofern liefern können, als er die betreffenden Urtheile schriftlich nicht habe erhalten können.

Der Bericht schließt mit folgenden Anträgen:

A. In Bezug auf die Fälle, wo ein Zeugnißzwang angewendet wird, um den Urheber des strafbaren Inhaltes eines Preßzeugnisses zu ermitteln, beantragt der Referent:

„Der Deutsche Journalistentag wolle seinen künftigen Vorort beauftragen, unverweilt bei der Justizcommission des Reichstages und später bei letzterem selbst Schritte zu thun, damit in die Strafprozeßordnung eine die nothwendige Anonymität der Presse, besonders der Tagespresse, sichernde Bestimmung aufgenommen werde, entweder im Sinne des von der Justizcommission in erster Lesung angenommenen Marquardsen'schen, oder, wofern dieser schlechterdings nicht durchzusetzen sein sollte, mindestens im Sinne des Struckmann'schen Antrages, jedoch letzterensfalls unter Hinzuefügung des Wortes »verantwortlichen« vor »Redacteur«.“

B. In Bezug auf die Fälle, wo es sich um Ermittlung einer Person handelt, welche des Bruches eines Amtsgeheimnisses verdächtig ist, schlägt Referent vor: „Der Deutsche Journalistentag wolle seinen künftigen Vorort beauftragen, unverweilt bei der Justizcommission des Reichstages und später bei letzterem selbst Schritte zu thun, damit in der Strafprozeßordnung a) durch klare und unzweideutige Bestimmungen festgestellt werde, daß eine Zeugnißpflicht zur Namhaftmachung des Einsenders einer Mittheilung, welche als Bruch des Amtsgeheimnisses betrachtet wird, und also auch ein Zeugnißzwang erst dann platzgreife, wenn entweder durch eine ordentliche richterliche Behörde oder durch eine nach richterlichen Formen verfahrenende Disciplinarbehörde der Charakter der fraglichen Handlung als eines entweder nach dem Strafgesetze oder nach positiven Vorschriften eines Disciplinargesetzes (Staatsdiener- oder Beamtengesetzes) strafbaren Bruches des Amtsgeheimnisses constatirt ist; b) das Maß der zur Erzwingung des Zeugnisses anzuwendenden Strafmittel so normirt werde, daß es im Verhältniß stehe zu der den Beschuldigten selbst muthmaßlich treffenden Strafe.“

Sonnemann bemerkt dagegen, daß eine Hinausschiebung der Sache auf 2½ Jahre, welche vergehen werden bis zur Feststellung der Strafprozeßordnung, nicht würdig der Presse, nicht rathlich sei. Im Berichte werde Bezug genommen auf den Beschluß der Reichs-Justizcommission (Zusatz zu §. 43.), allein auch danach bleiben die Redactoren dem Zeugnißzwange unterworfen, weil sie nicht vom Gerichte als verantwortliche Redactoren, sondern nur als Mitarbeiter einer Zeitung gegenüber dem verantwortlichen Verleger und Herausgeber angesehen werden. Man werde auch die Materie als der Strafprozeßordnung fremd bezeichnen. Der eigentliche Fehler, der begangen, liege in der Unklarheit der Reichstagsbeschlüsse in der fraglichen Angelegenheit. Die Auffassung des Reichstages möge allerdings dahin gegangen sein, daß als Verfasser der Redacteur und somit als Urheber der fraglichen That anzusehen sei. Allein die Auffassung der Gerichte habe sich als eine andere erwiesen. Es bleibe somit nur eine Interpretation des fraglichen Artikels durch den Reichstag selber übrig, dahin gehend: daß eine weitere Nachforschung nach dem Verfasser (über die Person des ver-

antwortlichen Redacteurs hinaus) nicht statthast sei. In dieser Forderung an den Reichstag sollte die deutsche Presse zusammenstehen. (Zustimmung.)

Steinig-Berlin beantragt:

Der Deutsche Journalistentag wolle seinen künftigen Ausschuß beauftragen, unmittelbar nach Zusammentritt des nächsten Reichstages bei demselben Schritte zu thun, damit eine die nothwendige Anonymität der Presse, besonders der Tagespresse, sichernde Interpretation des §. 20. des Reichs-Preßgesetzes im Sinne des in der Reichs-Justizcommission gestellten Antrages des Abgeordneten Hauck angenommen werde.

Dr. Klette-Berlin hält ebenfalls ein rasches Vorgehen gegenüber den ungeheuerlichen Angriffen auf die wohlberechtigte Anonymität der Presse für nothwendig. Bei der Geistlosigkeit gewisser Persönlichkeiten seien stets sich wiederholende Maßnahmen zu befürchten. Sein Antrag gehe kurz dahin:

Der Deutsche Journalistentag wolle seinen Vorort beauftragen, unverweilt beim Reichstage Schritte zu thun, damit der §. 20. des Reichs-Preßgesetzes folgenden die Anonymität der Presse sichernden Zusatz erhalte: Ist der Redacteur als Thäter haftbar, so ist jede zwangsweise Ermittlung des Verfassers unstatthast.

Der Referent bemerkt, daß die Justizcommission im September wieder in Thätigkeit treten werde, also vor dem Reichstage, der im October zusammentreten solle. Der ziemlich viel Sicherheit gewährende Antrag Marquardsen werde voraussichtlich auch in der zweiten Lesung genehmigt werden und dies dürfte schon an sich auf die Behörden von Einfluß sein. Bei etwaiger Verwerfung des Marquardsen'schen Antrages könne der Ausschuß sich direct an den Reichstag wenden. Der Antrag Steinig gehe über den Charakter einer Interpretation des Gesetzes hinaus, er verlange vielmehr eine Aenderung des Gesetzes. Die gewünschte Interpretation stimme nicht mit den Auffassungen der Hauptredner bei Berathung des Preßgesetzes im Reichstage. Der Vorschlag Klette sei klar und radical, dürfte aber kaum zum Ziele führen.

Der Antrag Marquardsen zu §. 43. der Strafprozeßordnung, wie er in der Justizcommission gestellt, lautet:

Bildet der Inhalt eines veröffentlichten Preßzeugnisses den Gegenstand einer Strafverfolgung, so sind der Redacteur, Verleger und Drucker berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern.

Der Antrag Hauck, gestellt in der Justizcommission zu §. 43., lautet:

Redacteur, Verleger und Drucker periodischer Zeitschriften sind in allen Fällen das Zeugniß zu verweigern berechtigt, in welchen der Redacteur nach dem Preßgesetze als Thäter haftbar ist oder dafür Haftung übernimmt.

Hahndorf-Cassel ist der Ansicht, daß der jetzige Zustand für die Presse schlimmer sei, als der bundestägliche Rechtszustand, unter welchem er noch als Journalist gearbeitet habe. Redner ist für Klette's Antrag mit dem weitem Hinzufügen: daß, falls eine Interpretation nicht möglich, eine Novelle zum Preßgesetze angestrebt werden möge. Schließlich wünscht er namentliche Abstimmung.

Der Präsident berichtet, daß Klette's Antrag sich nicht auf eine Interpretation beschränke. Hahndorf nimmt seinen Antrag zurück. Steinig empfiehlt nochmals seinen Antrag. Ebhardt-Rom (Opinione) erklärt sich im Allgemeinen für das von Sonnemann empfohlene Vorgehen und deutet einige wünschenswerthe Modificationen an: nur der »verantwortliche Redacteur« ist verantwortlich, der Verfasser nur dann, wenn sein Name unter dem Artikel unterzeichnet ist. Sonnemann findet, daß dieses, soweit es in das System des Gesetzes passe, bereits in dem Antrage Klette berücksichtigt sei. Der Redner mahnt nochmals zum festen Zusammenstehen in dieser Sache, wodurch sich die Macht und der Einfluß der Presse bethätigen werde. Davidsohn-Berlin wünscht prinzipiell den Antrag Klette's, sodann auch für den Fall der Nichtannahme des Klette'schen Antrages seitens des Reichstages noch den